



Versicherungspflicht für Studenten

Gesetzliche oder Private Krankenversicherung?

Während des Studiums gibt es für Studierende verschiedene Möglichkeiten der Krankenversicherung:

Gesetzliche Krankenversicherung
Familierversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung
studentische Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung
freiwillige Versicherung

Private
Krankenversicherung

Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Mit der Einschreibung an einer Hochschule besteht automatisch die Pflichtversicherung in einer Gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dies muss entsprechend bei Einschreibung nachgewiesen werden.

Familierversicherung:

Sind die Eltern oder der Ehepartner bereits gesetzlich krankenversichert, so ist der Student in der Regel bis zum 25. Geburtstag über die sogenannte Familienversicherung ohne eigene Beiträge mitversichert (sofern das eigene monatliche Einkommen regelmäßig unter 435 Euro liegt). Hat der Versicherte Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst geleistet, verlängert sich der Zeitraum entsprechend, allerdings maximal um ein Jahr. Danach wechselt der Student in die KVdS.

Studentische Krankenversicherung (KVdS):

Sollte die Familienversicherung aufgrund Überschreitens der Alters- oder Einkommensgrenze nicht mehr möglich sein oder hat man bereits eine Ausbildung abgeschlossen und ist selbst Mitglied einer Gesetzlichen Kasse, müssen sich Studierende zu relativ günstigen Beiträgen selbst gesetzlich krankenversichern. Die meisten Krankenkassen bieten hier spezielle Studententarife an. Diese vergünstigten Tarife gelten aber nur maximal bis zum Ende des 14. Fachsemesters und/oder der Vollendung des 30. Lebensjahres (unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei längerer Erkrankung, Wehr/Freiwilligendienst oder Geburt eines Kindes, kann diese Frist verlängert werden - max. sieben Fachsemester und/oder max bis zum 37. Lebensjahr bei nahtlosem Vorliegen der Hinderungsgründe).

Freiwillige Gesetzliche Krankenversicherung:

Danach endet die Pflichtversicherungszeit und die Studenten werden freiwillig versicherte Mitglieder und zahlen einen einheitlichen Beitrag zur freiwilligen Gesetzlichen Krankenversicherung.

Freiwillige Versicherung in der Privaten Krankenversicherung

Innerhalb der ersten drei Monate nach der Einschreibung ist eine Befreiung der Versicherungspflicht möglich. Diese Entscheidung ist jedoch unwiderruflich und gilt für die gesamte Studienzzeit. Entscheidet man sich für eine Private Krankenversicherung, ist der spätere Rücktritt in die Gesetzliche Krankenversicherung während des Studiums nicht möglich.

Wird innerhalb der Frist kein Befreiungsantrag gestellt, wird der Student automatisch Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt auch, wenn vorher bereits eine Private Krankenversicherung bestand.

Auch in der Privaten Krankenversicherung gibt es spezielle Studententarife zu vergünstigten Beiträgen. Hinweis: Versicherer verlangen in der Regel die regelmäßige Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung, ansonsten stellen sie in einen Tarif ohne Ausbildungskonditionen um und das kann teuer werden.

Versicherung in der PKV über die Eltern

Viele Beamtenkinder sind über die Kombination Beihilfe- PKV versichert, da der Beitrag durch die Beihilfe relativ günstig und die Leistungen sehr gut sind. Für sie gilt aber, analog zu gesetzlich Versicherten, die Altersgrenze von 25 Jahren. Unter Umständen verlängert durch Wehr- oder BuFDi-Zeiten. Danach müssen sie sich privat krankenvollversichern, was in der Regel einen ordentlichen Beitragssprung zur Folge hat.

Eigene Versicherung in der PKV

Wer bereits vor dem Studium ausreichend verdient hat, Beamter oder selbstständig war, ist möglicherweise schon selbst privat versichert. In diesem Fall ist ein Wechsel zu einer Gesetzlichen Krankenkasse nicht ohne Weiteres möglich. Nur wer 30 Jahre oder jünger ist, gilt als versicherungspflichtig und kann sich ohne Probleme für eine Gesetzliche Krankenkasse entscheiden oder durch einen Antrag weiterhin privat versichert bleiben. Ältere Studenten haben diese Wahlmöglichkeit nicht, sie müssen in der PKV bleiben.

Nach dem Studium:

Spätestens mit Beendigung des letzten Semesters endet auch die studentische Krankenversicherung. Sowohl in der Gesetzlichen als auch in der Privaten Krankenversicherung entfallen zu diesem Zeitpunkt die vergünstigten Studentenbeiträge.

Unmittelbar angrenzende Tätigkeit

Bestand vorher eine Versicherung über die Gesetzliche Krankenversicherung, kann diese nun unter Normalbeiträgen weitergeführt werden. War der Student während der Studienzeit in der Privaten Krankenversicherung versichert, so kann er auch hier zu Normaltarifen bleiben oder aber in die Gesetzliche Krankenversicherung wechseln (sofern er nicht über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient oder Selbstständiger/Freiberufler ist). Wer nach dem Studium verbeamtet wird, kann und sollte sich in der Regel privat versichern, um von der Beihilfe zu profitieren.

Nicht unmittelbar angrenzende Tätigkeit

Findet ein Hochschulabsolvent keinen Job, hat er meist keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, da er ja zuvor nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Allerdings kann er Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen. Dann gibt es, sofern er die Voraussetzungen erfüllt, nicht nur die Grundsicherung, sondern das Amt bezahlt auch den Beitrag zur Krankenversicherung, egal ob gesetzlich oder privat. Ein Wechsel in die GKV ist für einen privat Versicherten nur möglich, wenn aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ALG I besteht.